

Mercedes-Benz Automotive Mobility GmbH

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend „AMB“ genannt) gelten für alle Mietgeschäfte, welche die Mercedes-Benz Automotive Mobility GmbH („Vermieter“) mit ihren Mietkunden („Mieter“) schließt, wobei beide einzeln als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet werden.
2. Diesen AMB entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht in das Mietgeschäft einbezogen, es sei denn, der Vermieter hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Eine solche Zustimmung des Vermieters liegt auch dann nicht vor, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder von diesem AMB abweichender Bedingungen des Mieters das Mietgeschäft vorbehaltlos annimmt und/oder ausführt.

II. Vertragsabschluss und Reservierungsbuchungen

1. Die Parteien schließen über jedes von dem Mieter angemietete Fahrzeug (nachfolgend „Mietgegenstand“ genannt) ein einzelnes Mietgeschäft (nachfolgend „Mietvertrag“ genannt), auch wenn mit dem Mieter Rahmenvereinbarungen über eine bestimmte oder unbestimmte Anzahl von Mietgeschäften (z.B. ein Großkundenrahmenvertrag) getroffen wurden. Solche Rahmenvereinbarungen können den Mietvertrag und diese AMB ergänzende bzw. vorrangige Bestimmungen vorsehen.
2. Ein Mietvertrag kommt durch Unterzeichnung eines elektronisch signierten Vertragsdokumentes durch beide Parteien zustande. Der Mieter übermittelt dem Vermieter das von ihm elektronisch signierte Vertragsdokument auf elektronischem Weg oder signiert es spätestens an der Mietstation des Vermieters. Voraussetzung ist, dass der Mieter ein vom Vermieter zugelassenes Zahlungsmittel vorweist.
3. Der Mieter kann für einen von ihm gewünschten Mietvertrag vor Vertragsabschluss eine Reservierung buchen. Voraussetzung ist, dass der Mieter ein vom Vermieter zugelassenes Zahlungsmittel vorweist. Nach ausdrücklicher Bestätigung einer solchen Reservierungsbuchung in Textform reserviert der Vermieter ein dem gewünschten Mietvertrag entsprechendes Fahrzeug. Innerhalb nachfolgender Stornierungsfristen kann jede Partei anstelle einer Stornierung eine Anpassung der Reservierungsbuchung (Umbuchung) in Textform vorschlagen, die jeweils der Bestätigung durch die andere Partei in Textform bedarf.
4. Der Vermieter bleibt berechtigt, eine bestätigte Reservierungsbuchung bis zu sieben (7) Kalendertage vor Beginn der gewünschten Mietzeit ohne Angabe von Gründen in Textform zu stornieren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Vermieter zum Abschluss des mit der bestätigten Reservierungsbuchung angebotenen Mietvertrags verpflichtet (Reservierungsbindung), vorbehaltlich eines Leistungsausschlusses oder Rücktritts- bzw. Kündigungsrechts gemäß diesen AMB oder den gesetzlichen Bestimmungen. Die Reservierungsbindung entfällt ersatzlos, wenn der Mieter den Mietvertrag nicht spätestens eine Stunde nach dem reservierten Mietbeginn gegenüber dem Vermieter verbindlich angenommen hat.
5. Der Mieter bleibt bis 48 Stunden vor dem gewünschten Mietbeginn berechtigt, eine bestätigte Reservierungsbuchung kostenfrei in Textform zu stornieren. Storniert der Mieter eine bestätigte Reservierungsbuchung nach Ablauf dieser Frist (später als 48 Stunden vor dem gewünschten Mietbeginn), ist der Vermieter berechtigt, von dem Mieter als Ersatz für den Mietausfall einschließlich damit verbundener vergeblicher Aufwendungen pauschal folgende Zahlung zu verlangen: Bei einer vereinbarten Mietzeit von bis einschließlich 7 Miettagen pauschal 50,00 EUR und bei einer längeren Mietzeit pauschal 150,00 EUR, es sei denn der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn der Mieter die bestätigte Reservierungsbuchung nicht einlöst, ohne diese rechtzeitig vor dem Ende der Reservierungsbindung storniert zu haben.

III. Inhalt des Mietvertrags

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter gegen Zahlung der vereinbarten Mietentgelte den Mietgegenstand während der vertraglich vereinbarten Mietzeit zum Gebrauch für den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck. Für den Inhalt des Mietvertrages sind in absteigender Reihenfolge ihres Vorrangs maßgeblich:
 - das von beiden Parteien elektronische signierte Vertragsdokument; mündliche Nebenabreden sind vorbehaltlich des Gegenbeweises nur dann maßgeblich, wenn sie aus diesem Vertragsdokument hervorgehen
 - die vom Vermieter übermittelte Buchungsbestätigung
 - die zwischen den Parteien getroffenen Rahmenvereinbarungen
 - diese AMB, wie sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Sinne von Ziffer II.2 vom Vermieter allgemein veröffentlicht sind
 - die diesen AMB angehängte Tarif-/Kostenordnung mit den Kostenpauschalen des Vermieters und Vertragsstrafen. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist als die darin ausgewiesenen Kostenpauschalen.
2. Soweit im Mietvertrag nicht abweichend vereinbart oder vorher eine schriftliche oder in Textform erteilte Zustimmung des Vermieters eingeholt wurde, umfasst der vereinbarte Verwendungszweck nicht:
 - einen Gebrauch des Mietgegenstands außerhalb des Hoheitsgebiets der Europäischen Union, der Schweiz, Großbritanniens und Nordirlands sowie Norwegens;
 - ein Gebrauch des Mietgegenstands über die vertraglich vereinbarte Kilometerleistung hinaus, vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer V.5.;
 - die Weitervermietung und die Überlassung des Mietgegenstands an Subunternehmer oder sonstige nicht zum Betrieb, zum Haushalt oder zur Familie des Mieters gehörende Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, dauerhaft oder kurzzeitig;
 - die Überlassung des Mietgegenstands an Personen, die nicht die Vorgaben des Vermieters zum Mindestalter und zur Mindestdauer des Führerscheinbesitzes für den jeweiligen Fahrzeugtyp erfüllen;
 - einen Gebrauch des Mietgegenstands zu folgenden Zwecken:
 - i. für Fahrschulübungen,
 - ii. zur gewerblichen Personenbeförderung,
 - iii. zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit oder fahrerisches Geschick ankommt (Rennen) oder die mit mehreren Teilnehmern über mehrere Streckenabschnitte ausgetragen werden (Rallyes), einschließlich jeweils dazugehöriger Übungsfahrten,
 - iv. für Fahrzeugtests oder Fahr sicherheitstrainings,
 - v. zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen mit Ausnahme haushaltsüblicher Kleinstmengen.

Es berechtigt den Mieter nicht zum Rücktritt von dem Mietvertrag, wenn der Vermieter seine Zustimmung zu einer Erweiterung des vereinbarten Verwendungszwecks verweigert oder nicht erteilt.

3. Der Anspruch auf Überlassung des Mietgegenstands beschränkt sich, soweit im Mietvertrag nicht abweichend vereinbart, auf die im Mietvertrag angegebene Fahrzeugkategorie. Der Mietgegenstand ist mit der am Ort der Abholung gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsausstattung und – soweit vereinbart – mit weiteren Ausstattungsmerkmalen und Zubehörteilen zu überlassen.

IV. Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt mit der Bereitstellung des Mietgegenstands zum vereinbarten Zeitpunkt und endet zu dem für die Rückgabe des Mietgegenstands vereinbarten Zeitpunkt.

2. Der Vermieter behält sich das Recht vor, das dem Mieter als Mietgegenstand überlassene Fahrzeug auch vor dem Ende der vereinbarten Mietzeit in Absprache mit dem Mieter gegen ein anderes, den vertraglichen Spezifikationen des Mietgegenstands entsprechendes Fahrzeug auf eigene Kosten auszutauschen, wenn er hieran ein sachliches Interesse hat und soweit dies unter Abwägung der Interessen des Mieters für diesen zumutbar ist. Ein solches sachliches Interesse des Vermieters ergibt sich insbesondere aus einer wirtschaftlichen Anschlussverwertung des Mietgegenstands nach Erreichen einer bestimmten Nutzung (z.B. Kilometerlaufleistung, Verschleißzustand oder Haltedauer von maximal 12 Monaten). Der Austausch wird an der Mietstation durchgeführt, an der das Fahrzeug vom Mieter übernommen wurde. Der Mieter hat das Fahrzeug auf Aufforderung des Vermieters dort auf eigene Kosten zu dem vom Vermieter vorgegebenen oder einvernehmlich abgestimmten Zeitpunkt auf eigene Kosten zurückzugeben. Die Regelungen unter Ziff. XXI. „Rückgabe des Mietgegenstands“ gelten entsprechend. Für die Bereitstellung des Austauschfahrzeugs ist der Vermieter verantwortlich und trägt die damit zusammenhängenden Kosten.
3. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstands nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit ohne vorherige einvernehmliche Verlängerung der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.
4. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der vorherigen Einwilligung des Vermieters schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail). Der Mieter hat dem Vermieter den Verlängerungswunsch mindestens zwei Tage vor dem ursprünglichen Ende der Mietzeit schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) mitzuteilen. Beantragt der Mieter die Verlängerung nach diesem Zeitpunkt und/oder stimmt der Vermieter der Verlängerung nicht zu, so hat der Mieter den Mietgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben. Ergänzend gelten die Regelungen unter Ziffer V. 5.
5. Eine Verkürzung der Mietzeit (vorzeitige Rückgabe des Mietgegenstands) ist nur im Rahmen der Regelungen unter Ziffer V.5. möglich.

V. Mietpreis, Gebrauchshindernisse und Änderungen des Mietvertrags

1. Das Entgelt für die vereinbarte Mietzeit setzt sich zusammen aus dem Tarifpreis für den Mietgegenstand und dem vereinbarten Entgelt für Zusatzleistungen des Vermieters (nachfolgend gemeinsam „Mietpreis“ genannt“).
2. Im Sinne des Tarifpreises beträgt:
 - ein Miettag bei Tagstarifen 24 Stunden, beginnend ab der für den Mietbeginn vereinbarten Uhrzeit. Jeder Miettag, der bis zu der für das Mietende vereinbarten Uhrzeit begonnen wird, wird mit dem vollen Tagstarif berechnet,
 - eine Mietwoche bei Wochentarifen sieben (7) Miettage,
 - ein Mietmonat bei Monatstarifen so viele Miettage, bis derjenige Kalendertag des Folgemonats erreicht ist, der dem Beginn der Mietzeit entspricht.
3. Mit dem Mietpreis abgegolten sind
 - i. die Bereitstellung des Mietgegenstands an der für die Abholung vereinbarten Mietstation, soweit nicht im Mietvertrag hierfür ein Zusatzentgelt vereinbart ist;
 - ii. die Rücknahme des Mietgegenstands an der für die Rückgabe vereinbarten Mietstation, soweit nicht im Mietvertrag hierfür ein Zusatzentgelt vereinbart ist;
 - iii. die Erhaltung des Mietgegenstands für den Gebrauch während der Mietzeit zu dem vereinbarten Verwendungszweck und für die vereinbarte Kilometerlaufleistung;
 - iv. die Kosten des Mobilitätsschutzes gemäß Ziffer XVI.;
 - v. die Rundfunkbeiträge, soweit der Mietgegenstand beitragspflichtig ist;
 - vi. Zulassungskosten und Fahrzeugsteuern;

- vii. Versicherungsbeiträge und Nebenkosten der Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer XV.
- viii. die vereinbarten weiteren Ausstattungsmerkmale und Zubehörteile des Mietgegenstands im Sinne von Ziffer III. 3, soweit nicht im Mietvertrag hierfür ein Zusatzentgelt vereinbart ist;

4. Wird der Gebrauch des Mietgegenstands durch Hindernisse, die der Mieter zu vertreten hat oder die in seiner persönlichen oder betrieblichen Sphäre begründet sind, vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigt oder unmöglich, hat der Mieter vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in diesen AMB weiterhin den vollen Mietpreis zu entrichten.
5. Wünscht der Mieter nach Abschluss des Mietvertrags eine Änderung von vertraglichen Regelungen, insbesondere zur Mietzeit (Verlängerung oder Verkürzung), zur Kilometerlaufleistung (Mehrkilometer), zum Verwendungszweck und/oder zum Ort der Abholung/Rückgabe des Mietgegenstands, geltend die nachfolgenden Bestimmungen:

Der Vermieter wird dem Mieter vor dessen Zustimmung zu der Änderung die damit verbundene Änderung des Mietpreises mitteilen. Insbesondere wenn der Tarifpreis an die vereinbarte Mietzeit geknüpft war oder der Mietvertrag eine Sonderbestellung beinhaltet hat, kann der Vermieter die Änderung von der Zahlung eines zusätzlichen Entgelts abhängig machen.

Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, finden die AMB in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Änderungen vom Vermieter allgemein veröffentlichten Fassung Anwendung und werden zum Bestandteil des geänderten Mietvertrags. Die AMB werden dem Mieter auf Wunsch ausgehändigt oder elektronisch übermittelt.

Für Minderkilometer kann der Mieter keine Reduzierung des Mietpreises verlangen.

Der Ort für die Abholung/Rückgabe des Mietgegenstands kann nur innerhalb des Landes geändert werden, in welchem der im Mietvertrag für die Abholung/Rückgabe vereinbarte Ort liegt.

VI. Fälligkeit und Rechnungsstellung

1. Bei Tages- und Wochentarifen ist der gesamte Mietpreis, bei Monatstarifen der erste Mietmonat, im Voraus, spätestens jedoch bei Übergabe des Mietgegenstands an den Mieter, ohne jeden Abzug, zur Zahlung fällig.
2. Bei Monatstarifen sind die Folgemietpreise, soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, jeweils am Monatsersten im Voraus zur Zahlung fällig. Angefangene Mietmonate werden auf Basis des Monatstarifs zeitanteilig für jeden angefangenen Miettag berechnet.
3. Der Mieter stimmt zu, dass die Rechnungen des Vermieters in elektronischer Form an den angegebenen Rechnungsempfänger an die von ihm hinterlegte E-Mail-Adresse versandt werden können. Der Mieter kann der Übersendung von Rechnungen in elektronischer Form jederzeit widersprechen. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass ihm die elektronischen Rechnungen zugehen können oder von ihm, falls so vereinbart, in elektronischer Form abgeholt werden. Störungen an den Empfangseinrichtungen oder sonstige Zugangsbeeinträchtigungen hat der Mieter zu vertreten. Die Rechnung ist zugegangen, wenn sie in den Herrschaftsbereich des Mieters gelangt bzw. vom Mieter abgerufen worden ist, soweit ein Abruf vereinbart wurde. Letzterenfalls ist der Mieter verpflichtet, in angemessenen Zeiträumen Abrufe der bereitgestellten Rechnungen vorzunehmen.
4. Zweitfertigungen oder Kopien von Rechnungen wird der Vermieter dem Mieter nur gegen Zahlung einer angemessenen Bearbeitungsgebühr für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand gemäß der Tarif-/Kostenordnung anfertigen und übermitteln.

VII. Zahlungsbedingungen und Sicherheiten, Aufrechnung

1. Sofern im Mietvertrag in Geld zahlbare oder andere Sicherheiten (z.B. eine Kautions) vereinbart wurden, werden diese, vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung, mit Beginn der Mietzeit fällig. Die Vereinbarung einer Mietwagenkosten-Übernahmebestätigung ändert an der Fälligkeit nichts. Eine Verzinsung von Sicherheiten erfolgt nicht.
2. Eine Kautions oder sonstige Sicherheit dient der Absicherung sämtlicher Ansprüche des Vermieters aus dem Mietvertrag. Eine Kautions wird bei Vertragsende mit dem letzten Mietpreis sowie etwa sonst fälligen Zahlungsansprüchen des Vermieters aus dem Vertrag selbst (z.B. Miete, Gewaltschäden, Aufbereitungskosten, Differenzbetankung) verrechnet und dem Mieter in nach Verrechnung verbleibender Höhe zurückerstattet.
3. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Vermieters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters oder mit solchen Forderungen, die zur Forderung des Vermieters in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, zulässig.
4. Dem Mieter stehen die vom Vermieter zugelassenen Zahlungsmöglichkeiten, u.a. Kreditkarte und SEPA-Lastschriftverfahren, zur Verfügung.
5. SEPA-Lastschriften werden durch die Mercedes Benz Group AG im Auftrag des Vermieters eingezogen. Im Falle von Rücklastschriften mangels Deckung bzw. wegen unberechtigtem Widerspruch im SEPA-Lastschriftverfahren berechnet der Vermieter dem Mieter einen Betrag in Höhe der anfallenden Bankgebühren.
6. Zahlt der Mieter den Rechnungsbetrag nicht bis zu dem vereinbarten oder auf der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitstermin und auch nach Mahnung nicht, fallen die gesetzlichen Verzugszinsen an und der Mieter ist zur Zahlung einer Mahngebühr gemäß der Tarif-/Kostenordnung verpflichtet.
7. Wird bei Verzug des Mieters die Beauftragung eines Inkassobüros erforderlich, so hat der Mieter die dadurch entstandenen Kosten zu tragen, sofern er nicht erkennbar zahlungsunfähig war und keine berechtigten Einwendungen gegen den Anspruchsgrund erhoben hat.
8. Bei der Anmietung eines Unfallersatzfahrzeugs und Vorlage einer verbindlich erklärten umfassenden Mietwagenkosten-Übernahmeerklärung eines Haftpflichtversicherers zu Beginn der Anmietung, gewährt der Vermieter dem Mieter eine Stundung des Mietpreises für die Anmietzeit, maximal jedoch für einen Monatszeitraum. Im Falle nur anteiliger bzw. unvollständiger Kostenübernahme durch den Haftpflichtversicherer wird der Vermieter dem Mieter den vom Haftpflichtversicherer nicht übernommenen Differenzbetrag direkt in Rechnung stellen.

VIII. Bereitstellung des Mietgegenstandes

1. Der Vermieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort bereitzustellen. Der Mietgegenstand wird dem Mieter in einem sauberen Zustand übergeben. Der Mieter oder der Fahrer müssen bei der Übergabe eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche und im Inland während der gesamten Mietzeit gültige Fahrerlaubnis und einen Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Daraus muss ersichtlich sein, dass die Vorgaben des Vermieters zum Mindestalter und zur Mindestdauer des Führerscheinbesitzes für den jeweiligen Fahrzeugtyp erfüllt werden. Der Vermieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mieter die erforderlichen Dokumente bei Übergabe nicht vorlegen kann oder diese nicht die erforderlichen Angaben enthalten. In diesen Fällen sind Ansprüche des Mieters aufgrund Nichterfüllung gegenüber dem Vermieter ausgeschlossen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Übergabeort zu übernehmen. Im Falle der verspäteten Abnahme oder der Nichtabnahme hat der Mieter

dem Vermieter eine Gebühr (sog. No-Show-Gebühr) als Schadenpauschale zu erstatten. Die No-Show-Gebühr beträgt bei einer vereinbarten Mietzeit von bis einschließlich 7 Miettagen pauschal 50,00 EUR, bei einer längeren Mietzeit pauschal 150,00 EUR. Dem Mieter ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als die vorstehende No-Show-Gebühr.

3. Bei Übergabe des Mietgegenstandes erstellt der Vermieter gemeinsam mit dem Mieter ein (elektronisches) Protokoll über den detaillierten Zustand des Mietgegenstandes. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter eventuelle Beanstandungen unverzüglich nach Übernahme des Mietgegenstandes zu melden sowie dem Protokoll im Falle von Unrichtigkeiten bei Erstellung, spätestens umgehend nach dessen Erhalt zu widersprechen.

IX. Eigentumsverhältnisse, Halter des Mietgegenstandes und Zulassung

1. Der Vermieter ist Eigentümer des Mietgegenstands. Der Vermieter ist berechtigt, während der Laufzeit des Mietvertrages den Mietgegenstand in Abstimmung mit dem Mieter zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen.
2. Der Mieter darf über den Mietgegenstand nicht verfügen oder ihn belasten, insbesondere ihn weder verkaufen und übereignen, verpfänden, verschenken, noch zur Sicherung übereignen.
3. Der Mieter hat den Mietgegenstand von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf den Mietgegenstand, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist der Vermieter vom Mieter unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche An-, Ein- und Aufbauten sowie das Anbringen oder Ändern von Lackierungen oder Beschriftungen (Beklebungen) an dem Mietgegenstand sind nur zulässig, wenn der Vermieter vorher schriftlich oder in Textform zugestimmt hat. Der Mieter verpflichtet sich, auf Verlangen des Vermieters den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wieder herzustellen, es sei denn, der Vermieter hat hierauf ausdrücklich und in Schriftform verzichtet. An-, Ein- und Aufbauten begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung. An-, Ein- und Aufbauten begründen nur dann einen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen den Vermieter, wenn sie mit ihm schriftlich oder in Textform vereinbart wurden und eine entsprechende Wertsteigerung des Mietgegenstands bei Rückgabe noch vorhanden ist.
5. Der Vermieter verwahrt die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief). Benötigt der Mieter zur Erlangung behördlicher Genehmigungen die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), wird dieser der Behörde auf sein Verlangen vom Vermieter vorgelegt. Wird die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) dem Mieter von Dritten ausgehändigt, ist der Mieter unverzüglich zur Rückgabe an den Vermieter verpflichtet.

X. Pflege und Obhut sowie Nutzung des Mietgegenstands durch den Mieter

1. Der Mieter hat während der Mietzeit den in seiner Obhut befindlichen Mietgegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere verpflichtet er sich dazu,
 - i. den Mietgegenstand immer abzuschließen und diesen sowie die Fahrzeugschlüssel und sonstige Zubehörteile sorgfältig gegen Beschädigung, Verlust und Diebstahl zu sichern, sobald sie unbeaufsichtigt sind;
 - ii. den Mietgegenstand im Rahmen des vereinbarten Verwendungszwecks schonend zu behandeln, vor Schäden zu schützen und darin insbesondere nicht zu rauchen;
 - iii. den Mietgegenstand regelmäßig innen sowie außen zu reinigen;

- iv. den Mietgegenstand nur den im Mietvertrag eingetragenen Fahrern (Mieter sowie mit Vor- und Zuname sowie Anschrift eingetragene Zusatzfahrer, diese nachfolgend gemeinsam „berechtigte Fahrer“ genannt) zu überlassen, soweit die Parteien nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart haben;
 - v. die laufenden Kontroll- und Wartungsmaßnahmen gemäß Betriebsanleitung, wie Prüfen und Ergänzen von Motoröl, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutz, Fließfett, Scheibenreiniger und Reifendruck durchzuführen und dabei nur die vom Hersteller freigegebenen Öle, Schmierstoffe und Flüssigkeiten zu verwenden;
 - vi. den Mietgegenstand auf Verlangen des Vermieters rechtzeitig vorzuführen, um die regelmäßigen behördlichen, gesetzlichen und vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen, Wartungsarbeiten und Fahrzeugprüfungen durchführen zu lassen;
 - vii. niemanden ohne die schriftliche oder in Textform erteilte Zustimmung des Vermieters in einer dafür vom Vermieter freigegebenen Fachwerkstatt Reparatur- oder Instandsetzungsmaßnahmen vornehmen zu lassen, sofern nicht der Vermieter in Verzug mit der Beseitigung eines Mangels ist und die umgehende Beseitigung des Mangels zur Gebrauchserhaltung oder -wiederherstellung notwendig ist.
2. Der Mieter ist für die Nutzung des Mietgegenstands verantwortlich und verpflichtet sich insbesondere, stets sicherzustellen, dass er bzw. der jeweilige Fahrer
- i. im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das jeweilige Fahrzeug ist und die Vorgaben des Vermieters zum Mindestalter und zur Mindestdauer des Führerscheinbesitzes für den jeweiligen Fahrzeugtyp erfüllt;
 - ii. bei Fahrten ins Ausland stets die Internationale Versicherungskarte für den Kraftverkehr („Grüne Karte“) mitführt, soweit nicht im jeweiligen Land eine Befreiung gilt;
 - iii. den Mietgegenstand nur in verkehrs- und betriebssicherem Zustand nutzt;
 - iv. die gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten einhält und ein gegebenfalls eingebautes Kontrollgerät zur Dokumentation derselben vorschriftsgemäß nutzt;
 - v. maut- bzw. gebührenpflichtige Straßen nur unter Einhaltung der geltenden Nutzungsbestimmungen befährt;
 - vi. einer vorgeschriebenen Verwendung von AdBlue® nachkommt;
 - vii. alle sonstigen im jeweiligen Einsatzland für den Einsatz des Mietgegenstands geltenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet, in Deutschland insbesondere das Straßenverkehrsgesetz, die Straßenverkehrsordnung, die Straßenverkehrszulassungsordnung, das Güterkraftverkehrsgesetz und die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt;
 - viii. nur ordnungsgemäß befestigte Fahrbahnen befährt;
 - ix. nur den vom Hersteller zugelassenen Kraftstoff und insbesondere keine alternativen Kraftstoffe tankt, vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer XII. 1.;
 - x. die Antriebsbatterie von Elektrofahrzeugen nur gemäß der Hersteller- bzw. Vermieteranweisungen lädt und einsetzt;
 - xi. die Hersteller- bzw. Vermieteranweisungen für den Betrieb beachtet, insbesondere die Drehzahl- und Geschwindigkeitsbegrenzung sowie Einfahr- und Durchfahrbeschränkungen aufgrund der Außenmaße des Fahrzeugs einhält;
 - xii. den Mietgegenstand nicht zur Begehung von Zoll- und anderen Straftaten gebraucht, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind;
 - xiii. den Mietgegenstand nicht zum Anschieben oder Abschleppen von anderen Fahrzeugen oder von Gegenständen mit Rollen gebraucht;
 - xiv. bei der Beladung das maximal zulässige Zuladungsgewicht des Mietgegenstandes einhält;
 - xv. nicht ohne funktionsfähigen Kilometerzähler und Tachograf fährt und diese nicht manipuliert;
 - xvi. alle sonstigen Beschränkungen des vereinbarten Verwendungszwecks beachtet.
3. Verletzt der Mieter seine Pflege- und Obhutspflichten, seine Pflichten bei Nutzung des Mietgegenstands oder eine sonstige Verpflichtung aus dem Mietvertrag in einer von ihm zu vertretenen Weise, hat er dem Vermieter den hierdurch verursachten Schaden, einschließlich erforderlicher Aufwendungen und einer Verschlechterung oder Veränderung des Mietgegenstands, in voller Höhe zu ersetzen.
4. Der Mieter hat für das Verhalten Dritter, derer er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Mietvertrag bedient, wie für eigenes Verhalten einzustehen.
- XI. Haftung des Mieters für Gebühren, Abgaben und Steuern sowie privatrechtliche Entgelte und Vertragsstrafen**
1. Der Mieter steht gegenüber dem Vermieter dafür ein, dass alle im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Mietgegenstands durch den Mieter oder seine Fahrer stehenden und nicht gemäß Ziffer V.4. mit der Zahlung des Tarifpreises abgegoltenen öffentlich-rechtlichen Gebühren, Abgaben, Zölle, Steuern, Strafen, Bußgelder und Kosten sowie privatrechtlichen Nutzungs- und Parkentgelte, Vertragsstrafen, Abschleppkosten u.ä. vollständig und rechtzeitig beglichen werden. Dies gilt bei der Benutzung von mautpflichtigen Strecken durch schwere Nutzfahrzeuge insbesondere für sämtliche Verpflichtungen des Mautschuldners nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz.
 2. Soweit der Vermieter für nicht oder nicht rechtzeitig entrichtete öffentlich-rechtliche Gebühren, Abgaben, Zölle, Steuern, Strafen, Bußgelder, Kosten und/oder privatrechtliche Nutzungs- und Parkentgelte, Vertragsstrafen, Abschleppkosten u.ä. durch Dritte (Behörden, Privatunternehmen) in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter hiervon auf erstes Anfordern in Schrift- oder Textform freizustellen und dem Vermieter die ggf. angefallenen Auslagen und erforderliche Aufwendungen auf erstes schriftliches Anfordern zu erstatten. Zudem hat der Mieter an den Vermieter eine Bearbeitungsgebühr je Fall gemäß der Tarif-/Kostenordnung zu bezahlen. Der Vermieter behält sich vor, Informationen über die Person des Mieters und/oder Fahrers im Rahmen des gesetzlich Zulässigen an den anspruchstellenden Dritten weiterzugeben, insbesondere wenn der Dritte dem Vermieter nachweist, einen Anspruch auf solche Informationen zu haben, wenn eine sonstige Verpflichtung des Vermieters hierzu besteht und/oder wenn dies für den Vermieter erforderlich ist, um sich selbst gegen die Inanspruchnahme zu verteidigen (etwa zur Abwendung einer Haftung als Zustandsstörer oder sonstiger Ersatzschuldner). Weitere Details zur Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Zusammenhang können den Datenschutzhinweisen des Vermieters entnommen werden (vgl. nachstehende Ziffer XXIII.).
 3. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, den Mieter gegen die Inanspruchnahme im oben bezeichneten Sinne zu verteidigen, insbesondere Einreden und/oder Einwendungen zu erheben oder Rechtsmittel einzulegen.
- XII. Kraftstoff- und Ladevorgaben; Überwachung von Lenk- und Ruhezeiten**
1. Den für den Betrieb des Mietgegenstands notwendigen Kraftstoff (einschließlich AdBlue®, soweit zutreffend) und den notwendigen Ladestrom für die Antriebsbatterie (soweit zutreffend) stellt der Mieter gemäß nachstehender Kraftstoff- und Ladevorgaben.
 2. Die Verwendung von alternativen Kraftstoffen ist grundsätzlich untersagt. Ab einer Mietzeit von 12 Monaten kann eine schriftliche

oder in Textform erteilte Zustimmung des Vermieters für den Betrieb mit alternativen Kraftstoffen eingeholt werden. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, dem Vermieter für die damit verbundenen Mehrkosten (v.a. erhöhter Serviceaufwand durch geringere Wartungsintervalle) eine zusätzliche Servicepauschale gemäß der Tarif-/Kostenordnung zu bezahlen.

3. Verwendet der Mieter alternative Kraftstoffe, ohne dass die vorstehende Voraussetzung hierfür erfüllt ist und/oder ohne dass der Vermieter dem zugestimmt hat, ist der Mieter gleichwohl zur Zahlung der Servicepauschale gemäß der Tarif-/Kostenordnung verpflichtet. Außerdem ist der Mieter in diesen Fällen verpflichtet, sämtliche durch den Betrieb mit alternativen Kraftstoffen verursachten weiteren Schäden und Aufwendungen des Vermieters in voller Höhe zu erstatten.
4. Die Antriebsbatterie von Elektrofahrzeugen (Hochvoltbatterie) darf keiner nach den Hersteller- bzw. Vermieteranweisungen unzulässigen Tiefenentladung ausgesetzt werden. Der Mieter haftet für von ihm zu vertretende Schäden an der Antriebsbatterie aufgrund einer Tiefenentladung.
5. Der mit Kraftstoff betriebene Mietgegenstand wird mit mindestens $\frac{1}{4}$ voller Tankfüllung übergeben und ist mindestens $\frac{1}{4}$ voll wieder zurückzugeben. Für AdBlue® Tanks gilt diese Regelung analog. Es erfolgt keine Gutschrift für eine Übertankung. Abweichend hiervon wird die V-Klasse mit vollem Tank übergeben und ist mit vollem Tank (1/1) zurückzugeben. Ist der Mietgegenstand bei Rückgabe nicht ordnungsgemäß betankt, so wird der Vermieter die Fehlmenge ausgleichen und ist berechtigt, dem Mieter die Kosten für die Betankung zum tagesgültigen Kraftstoff- bzw. Ad-Blue® Preis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr gemäß der Tarif-/Kostenordnung zu belasten.
6. Der mit einer Antriebsbatterie (Hochvoltbatterie) ausgestattete Mietgegenstand wird mit einem Ladestand von mindestens 90 % übergeben und ist mit einem Ladestand von mindestens 75 % wieder zurückzugeben. Es erfolgt keine Gutschrift für einen höheren Ladestand der Antriebsbatterie bei Rückgabe. Ist der Mietgegenstand bei Rückgabe nicht ordnungsgemäß geladen, so wird der Vermieter die Antriebsbatterie nachladen und ist berechtigt, dem Mieter die Kosten des erforderlichen Ladestroms und gesonderter Ladeentgelte zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr gemäß der Tarif-/Kostenordnung zu belasten.
7. Soweit der Mietgegenstand mit einem digitalen Kontrollgerät zur Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten ausgestattet ist, verpflichtet sich der Mieter, die gesetzlichen Vorschriften für die Benutzung des Geräts zu beachten. Insbesondere ist er verpflichtet, jeweils zu Beginn und am Ende des Mietzeitraumes, sowie zusätzlich im Falle von Vermietungen von mehr als drei Monaten Dauer, spätestens alle 3 Monate ab Mietbeginn, alle Daten aus dem Massenspeicher des Kontrollgerätes hinsichtlich der von ihm durchgeführten Fahrten unter Verwendung seiner Unternehmenskarte zu übertragen, zu speichern und für die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen zu archivieren. Ferner ist er verpflichtet, die Daten der Fahrerkarten alle 28 Tage zu kopieren und für die Dauer der gesetzlichen Fristen zu speichern. Ist dies in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich, ist zu Beginn und am Ende des Mietzeitraumes ein Ausdruck wie bei Fehlfunktion oder Beschädigung der Fahrerkarte zu erstellen.

XIII. Anzeige- und Mitwirkungspflichten des Mieters während der Mietzeit

1. Hat der Mieter den Mietvertrag in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit geschlossen, muss er dem Vermieter maßgebliche Änderungen seines Firmennamens, seines Unternehmensträgers oder der Verhältnisse am Unternehmensträger sowie des Sitzes des Unternehmens unverzüglich anzeigen.

2. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter jederzeit den Standort des Mietgegenstands unverzüglich mitzuteilen.
3. Stellt der Mieter einen Defekt des Mietgegenstands fest, hat er dessen Nutzung sofort zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährden möglich ist, und den Defekt dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere auch bei Ausfällen des Kilometerzählers oder des Tachografen sowie Beschädigungen von deren Verplombung. Die erforderlichen Reparaturarbeiten am Kilometerzähler bzw. Tachografen sind unverzüglich mit dem Vermieter abzustimmen und von autorisierten Mercedes-Benz Servicepartnern oder von durch den Vermieter freigegebenen Werkstätten durchzuführen. Ist der die Reparatur durchführende Betrieb nicht zur Überprüfung von Kontrollgeräten gemäß § 57b StVZO ermächtigt, muss die Überprüfung in der nächstgelegenen Mercedes-Benz Werkstatt erfolgen.
4. Wird der Mietgegenstand von Dritten festgehalten oder hoheitlich beschlagnahmt, hat der Mieter dies dem Vermieter binnen 24 Stunden anzuzeigen. Der Mietpreis ist auch für diesen Fall vom Mieter weiterzuzahlen, es sei denn, der Vermieter hat den Umstand der Festhaltung bzw. Beschlagnahme zu vertreten.
5. Stellt der Mieter eine Beschädigung, den Diebstahl oder sonstigen Verlust oder Untergang des Mietgegenstands fest oder wird dieser in einen Unfall verwickelt, selbst wenn kein Dritter daran beteiligt war und/oder nur geringfügige Schäden entstanden sind, hat der Mieter
 - i. dies sofort der Polizei anzuzeigen und den Vermieter unverzüglich in Textform über die Anzeige zu informieren und es dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen, wenn die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis gegen den Mieter oder Fahrer ermittelt (auch wenn dem Vermieter das Schadenereignis bereits angezeigt wurde);
 - ii. dem Vermieter die Beschädigung, den Unfall, Diebstahl, Verlust oder Untergang unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden nach dem Zeitpunkt, an dem der Mieter Kenntnis von dem Ereignis erhält, wie folgt anzuzeigen:
 - o online: <https://schaden.vanrental.mercedes-benz.com>
 - o E-Mail: schaden-vanrental@mercedes-benz.com oder
 - o telefonisch: Schadenhotline unter 0800 826 736 825Zeigt der Mieter den Schadenfall schuldhaft später als eine Woche seit Kenntnisnahme von dem Schadenfall oder überhaupt nicht an, ist er dem Vermieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß Tarif-/Kostenordnung verpflichtet.
- iii. die Namen und Anschriften von allen Beteiligten einschließlich Zeugen zu verlangen und diese an den Vermieter zu übermitteln;
- iv. im Falle des Unfalls sicherzustellen, dass er und/oder der beteiligte Fahrer
 - o den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen und insbesondere die für den Vermieter bedeutsamen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit beachten; ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben sich der Mieter und/oder der beteiligte Fahrer berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen;
 - o keine Angaben gegenüber der Polizei oder gegenüber anderen Unfallbeteiligten über eine eventuelle eigene Unfallschuld machen; sowie
 - o keinen Anspruch der Geschädigten ohne vorherige schriftliche oder in Textform erteilte Zustimmung des Vermieters oder dessen Versicherers anerkennen oder erfüllen;
- v. alles zu tun, was der Aufklärung des Ereignisses dienen kann; insbesondere einen Unfallbericht über das in den

Fahrzeuguunterlagen beschriebene digitale Schadenformular in allen Punkten sorgfältig und wahrheitsgemäß auszufüllen sowie die Fragen des Vermieters und seines Versicherers zu den jeweiligen Umständen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und, soweit für den Mieter zumutbar, dessen für die Aufklärung des Ereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen; und

- vi. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und soweit für den Mieter zumutbar, hierbei die Weisungen des Vermieters zu befolgen.

6. Die vorstehenden Regelungen unter Ziffer XIII. 5. mit Ausnahme der Regelung über die Vertragsstrafe gelten entsprechend bei Diebstahl, Verlust, Beschädigung oder Untergang von Fahrzeugschlüsseln, Fahrzeugpapieren (z.B. Zulassungsbescheinigung Teil I, HU-/AU-Bescheinigung) und Zubehörteilen jeglicher Art (z.B. Kennzeichenschilder, Navigations-CD/-DVD/-Modul, Wendelschlauch, Werkzeug, Verbandskasten).

XIV. Rechtsfolgen und Abwicklung bei Beschädigung, Diebstahl, Verlust, Untergang

1. Die Beschädigung, der Diebstahl oder sonstige Verlust oder Untergang des Mietgegenstands entbinden den Mieter nur dann von seinen Zahlungs- und sonstigen Vertragspflichten, wenn sie den vertragsgemäßen Gebrauch des Mietgegenstands unmöglich machen und der Vermieter kein den vertraglichen Spezifikationen des Mietgegenstands entsprechendes Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt. Geht der Mietgegenstand als solcher unter oder verloren, kann der Vermieter den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
2. Der Mieter bleibt jedoch – vorbehaltlich einer Kündigung durch den Vermieter – weiterhin zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Mietpreises verpflichtet, wenn der vertragsgemäße Gebrauch des Mietgegenstands durch von dem Mieter zu vertretende Umstände unmöglich wird.
3. Weitere Schadensersatzansprüche gegen den Mieter und/oder Fahrer bei Beschädigung, Diebstahl oder sonstigem Verlust oder Untergang des Mietgegenstands sowie Verletzung seiner Vertragspflichten bleiben davon unberührt, es sei denn er weist nach, dass er das jeweilige Ereignis oder die Verletzung seiner Vertragspflichten nicht zu vertreten hat. Die Regelungen zu einer mit dem Mieter vereinbarten Haftungsfreistellung nach Art der Kaskoversicherung (Ziffer XVII.) bleiben hiervon unberührt.

Bei Diebstahl, Verlust oder Untergang von Fahrzeugschlüsseln, Fahrzeugpapieren, Fahrzeugteilen oder Zubehörteilen jeglicher Art bemisst sich der Schaden des Vermieters insbesondere nach den Kosten der Ersatzbeschaffung zum Neupreis gemäß der Tarif-/Kostenordnung unter Berücksichtigung eines Abzugs wegen Verschleiß oder Alter. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugpapiere oder Zubehörteile irreparabel beschädigt oder so beschädigt sind, dass dies einem wirtschaftlichen Totalschaden gleichkommt. Wird bei Diebstahl, Verlust, Untergang oder Beschädigung von Fahrzeugschlüsseln ein Austausch der Schließanlage des Fahrzeugs notwendig, bemisst sich der Schaden des Vermieters zusätzlich nach den hierfür erforderlichen Kosten.

Bei Beschädigung oder sonstiger Verschlechterung des Mietgegenstands entscheidet der Vermieter je nach Sachlage und Umfang des Schadens über die weitere Abwicklung, insbesondere über die Durchführung einer Reparatur, welche ausschließlich vom Vermieter selbst veranlasst wird. Gleiches gilt für ein erforderliches Bergen, Wiederaufrichten und Abschleppen des Mietgegenstands im Falle eines Unfalls. In diesem Fall hat der Mieter oder Fahrer den Mietgegenstand, soweit nach den Umständen möglich und zumutbar, dem beauftragten Abschleppunternehmen persönlich zu übergeben. Gutachten zur Feststellung des Scha-

dens und seiner Höhe werden ebenfalls ausschließlich vom Vermieter selbst veranlasst. Der Schaden des Vermieters bemisst sich insbesondere nach

- dem Reparaturaufwand und einem verbleibenden Minderwert des Mietgegenstands,
- dem Nutzungsausfall während der erforderlichen Reparaturdauer,
- den Kosten eines erforderlichen Bergens, Wiederaufrichtens und Abschleppens des Mietgegenstands,
- den Kosten eines erforderlichen Gutachtens zur Feststellung des Schadens und seiner Höhe,
- einer Bearbeitungsgebühr gemäß der Tarif-/Kostenordnung.

Bei Schäden im Ausland ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand zu einer autorisierten Mercedes-Benz Werkstatt zu bringen.

Kommt die Beschädigung einem wirtschaftlichen Totalschaden gleich oder geht der Mietgegenstand als solcher unter oder verloren, bemisst sich der Schaden des Vermieters insbesondere nach

- dem Wiederbeschaffungswert/-aufwand,
 - dem Nutzungsausfall während der erforderlichen Wiederbeschaffungsdauer
 - den Kosten eines erforderlichen Gutachtens zur Feststellung des Schadens und seiner Höhe,
 - einer Bearbeitungsgebühr gemäß der Tarif-/Kostenordnung.
4. Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung des Mietgegenstands stehen in jedem Fall dem Vermieter zu. Sind derartige Leistungen dem Mieter zugeflossen, muss er sie an den Vermieter weiterleiten.
 5. Im Fall der Beschädigung oder Zerstörung des Mietgegenstands durch Dritte (Haftpflichtschaden) stellt der Vermieter dem Mieter für die Zeit der kalkulierten Reparatur-/Wiederbeschaffungsdauer ein den vertraglichen Spezifikationen entsprechendes Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Der Mieter tritt sämtliche Ansprüche aus dem Haftpflichtschaden gegen die jeweiligen Eintrittspflichtigen (insbesondere Verursacher, Fahrzeughalter und -fahrer, Haftpflichtversicherer des verursachenden Fahrzeugs) hinsichtlich des Nutzungsausfalls an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung hiermit an.

XV. Haftpflichtversicherung

1. Der Vermieter schließt für den Mietgegenstand in eigenem Namen eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ab, die den Mieter, berechnigte Fahrer und andere mitversicherte Personen gegen Ansprüche Dritter aufgrund von Tod, Personenschaden oder Beschädigung des Eigentums anderer Personen schützt, soweit solche während der Mietzeit durch den Gebrauch des Mietgegenstands verursacht werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf Personenschäden von Insassen, Schäden am Mietgegenstand selbst oder Schäden an Gegenständen, die sich auf oder in dem Mietgegenstand befinden. Der Mieter haftet alleinschuldnerisch für alle gegen ihn gerichteten Schadensersatzansprüche, für die der Versicherer keine Leistung erbringt.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf eine max. Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von 100 Mio. EUR. Die maximale Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf 12 Mio. EUR.
3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die vorsätzlich oder widerrechtlich herbeigeführt werden.
4. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

XVI. Mobilitätsschutz

1. Zur Erhaltung der Mobilität des Mieters während der Mietzeit hält der Vermieter nachstehendes Betreuungskonzept in Form von Serviceleistungen, Reifenschutz und Ersatzfahrzeugen vor.

2. Der Vermieter wird auf eigene Kosten
 - i. die regelmäßigen behördlichen, gesetzlichen und vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen, Wartungsarbeiten und Fahrzeugprüfungen vornehmen sowie dabei aufgetretene technische Mängel und verkehrssicherheitsrelevante Schäden am Mietgegenstand beseitigen lassen einschließlich Bereitstellung der dafür erforderlichen Ersatz- und Verschleißteile;
 - ii. während der Dauer der erforderlichen Prüfungen und Arbeiten dem Mieter ab der 9. Stunde nach Fahrzeugeinstellung bis längstens zur 24. Stunde nach dem Abschluss der Arbeiten ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellen.

Der Vermieter wird dem Mieter rechtzeitig einen Termin und eine mit der Durchführung beauftragte Werkstatt bzw. Prüfstelle benennen und von dem Mieter verlangen, dass er den Mietgegenstand dort vorstellt. Wird ein Termin vom Mieter nicht oder nicht rechtzeitig wahrgenommen, hat er den Vermieter von sämtlichen dadurch verursachten Schäden, Aufwendungen, Strafen, Bußgeldern und damit verbundenen Kosten freizustellen, soweit nicht der Vermieter die Umstände zu vertreten hat.

3. Der Vermieter wird auf eigene Kosten den Austausch unbrauchbarer, aber am Mietgegenstand noch vorhandener Reifen vornehmen lassen (mit Ausnahme von Reserverädern). Ein Reifen gilt als unbrauchbar, wenn eine im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften stehende Weiternutzung des Mietgegenstands mit diesem Reifen nicht mehr gegeben ist, insbesondere wegen Unterschreitung der Mindestprofiltiefe.

Der Mieter hat rechtzeitig einen Termin bei einer vom Vermieter mit der Durchführung beauftragten Werkstatt zu vereinbaren und wahrzunehmen, bevor Reifen erkennbar unbrauchbar werden. Wird ein Termin vom Mieter nicht oder nicht rechtzeitig wahrgenommen, hat er den Vermieter von sämtlichen dadurch verursachten Schäden, Aufwendungen, Strafen, Bußgeldern und damit verbundenen Kosten freizustellen, soweit nicht der Vermieter die Umstände zu vertreten hat.

4. Neben den sonstigen in den AMB vorgesehenen Fällen stellt der Vermieter dem Mieter auch dann ein Ersatzfahrzeug, wenn der Mietgegenstand unplanmäßig für Arbeiten in einer Werkstatt vorgestellt werden muss (z.B. bei einem technischen Ausfall, einem Unfallschaden). Der Vermieter stellt in diesen Fällen unter Kostenübernahme für folgende Zeiträume ein Ersatzfahrzeug:
 - i. bei Vorstellung im Inland ab der 9. Stunde nach Fahrzeug-/Schadenaufnahme durch eine autorisierte Mercedes-Benz Werkstatt bis längstens zur 24. Stunde nach dem Abschluss der Arbeiten;
 - ii. bei Vorstellung im Ausland ab der 25. Stunde nach Fahrzeug-/Schadenaufnahme durch eine autorisierte Mercedes-Benz Werkstatt bis längstens zur 48. Stunde nach dem Abschluss der Arbeiten.

Auch für Sonderbestellungen und für beklebte Fahrzeuge (z.B. im LPP Tarif) besteht der Anspruch lediglich auf ein standardmäßiges Ersatzfahrzeug aus der Bestandsflotte.

Die Parteien werden ein separates Mietgeschäft über das Ersatzfahrzeug schließen, für welches die AMB entsprechend gelten. Darin werden die Parteien für die Übergabe und Rückgabe des Ersatzfahrzeugs – auch bei Vorstellung im Ausland – einen im Inland liegenden Stützpunkt des Vermieters oder eines seiner Partner vereinbaren, der dem Ort der Fahrzeug-/Schadenaufnahme möglichst nahe liegt.

Der Vermieter wird während der vorstehenden Zeiträume den Mietpreis für das Ersatzfahrzeug, oder falls ein solches nicht gestellt werden kann, den Mietpreis für den Mietgegenstand, dem Mieter nicht in Rechnung stellen.

5. Der Mobilitätsschutz nach dieser Ziffer XVI. ist wie folgt eingeschränkt und ausgeschlossen:

Die Kostenfreihaltung des Mieters für Serviceleistungen, Reifenschutz und/oder Ersatzfahrzeug wird nicht gewährt, wenn diese – überhaupt oder vorzeitig – notwendig werden aufgrund

- vorsätzlicher Herbeiführung durch den Mieter oder Fahrer;
- nicht fachgerechter Eingriffe von Dritten, die beseitigt werden müssen und/oder zur Unbrauchbarkeit von Reifen oder einer sonstigen Beschädigung oder Zerstörung des Mietgegenstands geführt haben (z.B. falsche Fahrwerkseinstellungen);
- unsachgemäßer Behandlung oder Fehlbedienung des Mietgegenstands durch den Mieter oder Fahrer, die beseitigt werden müssen und/oder zur Unbrauchbarkeit von Reifen oder einer sonstigen Beschädigung oder Zerstörung des Mietgegenstands geführt haben (z.B. Betrieb mit fehlerhaftem Reifendruck, Betanken mit falschem Kraftstoff, Fahren abseits ordnungsgemäß befestigter Fahrbahnen);
- Überschreitung des vereinbarten Verwendungszwecks durch den Mieter oder Fahrer, die zur Unbrauchbarkeit von Reifen oder einer sonstigen Beschädigung oder Zerstörung des Mietgegenstands geführt haben (z.B. Teilnahme an Rennen oder Rallies);
- von Naturkatastrophen, Kriegereignissen, inneren Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt, die zur Unbrauchbarkeit von Reifen oder einer sonstigen Beschädigung oder Zerstörung des Mietgegenstands geführt haben (z.B. durch Brand, Explosion, Überschwemmung, Beschlagnahme).

Im Falle eines Unfalls wird kein Reifenschutz gewährt. Im Übrigen ist der Vermieter im Falle eines Unfalls berechtigt, die Kostenfreihaltung des Mieters für Serviceleistungen und Ersatzfahrzeug in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, soweit er oder der Fahrer den Unfall grob fahrlässig verursacht haben.

XVII. Haftungsfreistellung des Mieters nach Art der Kaskoversicherung

1. Der Mieter haftet gemäß Ziffer X.3. und 4. und den gesetzlichen Haftungsbestimmungen für alle durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Beeinträchtigungen des Eigentums des Vermieters (Beschädigung, Zerstörung, Diebstahl, sonstiger Verlust oder Untergang des Mietgegenstands einschließlich der Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugpapiere und sonstiger Zubehörteile).

Soweit die Parteien dies im Mietvertrag vereinbart haben, nimmt der Vermieter den Mieter anstelle dieser mietvertraglichen Haftung im Schadenfall bis zur Höhe der Selbstbeteiligung im Sinne von Ziffer XVII.6. in Anspruch und stellt ihn im Übrigen nach Art der Kaskoversicherung von seiner Haftung gegenüber dem Vermieter frei. Hierfür gelten die nachfolgenden Regelungen unter dieser Ziffer XVII., die neben dem Mieter auch zu Gunsten und zu Lasten des berechtigten Fahrers im Sinne von Ziffer X.1. iv. anwendbar sind.

2. Die Haftungsfreistellung gilt bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Mietgegenstands durch Unfall oder durch Diebstahl, Raub und Unterschlagung oder durch sonstige Ereignisse, für die nach Allgemeinen Versicherungsbedingungen ein Vollkaskoschutz bestehen würde. Ein Ereignis gilt nur dann als Unfall, wenn es unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkt. Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen;
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung;
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben;
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger;

Mercedes-Benz Automotive Mobility GmbH

- Verwindungsschäden
- Schäden im Innenraum des Fahrzeugs, die ausschließlich aufgrund des nicht betriebsbezogenen Verhaltens seiner Insassen eintreten (z.B. Brandlöcher in Sitzbezügen).

Bei anderen Ereignissen als Unfällen wird insbesondere in folgenden Fällen keine Haftungsfreistellung gewährt:

- Bei Unterschlagung, wenn dem Täter der Mietgegenstand zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse überlassen wurde.
 - Bei Schäden am Mietgegenstand durch Naturgewalten, wenn diese nicht durch unmittelbare Einwirkung der Naturgewalt auf den Mietgegenstand verursacht wurden. Eine unmittelbare Einwirkung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn sich der Fahrer durch die Naturgewalten zu einem bestimmten Verhalten veranlasst sieht. Andere Ereignisse als Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung gelten nicht als Naturgewalten.
 - Bei Zusammenstoß des Mietgegenstands während der Fahrt mit anderen Tieren als Haarwild im Sinne des Bundesjagdgesetzes.
 - Bei Schäden am Mietgegenstand durch Tierbiss (z.B. Mardehbiss).
 - Bei Schäden am Mietgegenstand durch mut- oder böswillige Handlungen und durch unbefugten Gebrauch, wenn die handelnde Person vom Mieter mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurde (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder sonst ihm gegenüber zum Gebrauch berechtigt ist oder wenn sie in einem Näheverhältnis zum Mieter steht (z.B. Angehörige seines Betriebs, seines Haushalts oder seiner Familie).
3. Die Haftungsfreistellung gilt auch für Fahrzeug- und Zubehörteile, welche nach Allgemeinen Versicherungsbedingungen beitragsfrei und ohne Beitragszuschlag vom Vollkaskoschutz mitversichert wären. Voraussetzung ist demnach insbesondere, dass diese gesetzlich zulässig sind und fest am Fahrzeug angebaut oder im Fahrzeug eingebaut sind. Auch wenn sie im Eigentum des Vermieters stehen, sind demnach von der Haftungsfreistellung insbesondere ausgenommen: Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung.

Für Schäden durch andere Ereignisse und an anderen Fahrzeug- und Zubehörteilen bleibt die mietvertragliche Haftung des Mieters im Sinne von Ziffer XVII.1. bestehen.

4. Die vereinbarte Haftungsfreistellung beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Übergabe des Mietgegenstands an den Mieter und wird während der Mietzeit gewährt. Sie endet mit Ablauf der Mietzeit, auch bei einer Verlängerung gemäß Ziffer V.5, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Schäden, die kurz vor Rückgabe des Mietgegenstands entstehen, unterfallen in zeitlicher Hinsicht der vereinbarten Haftungsfreistellung, werden aber nur dann nach ihr abgewickelt, wenn der Vermieter seiner Anzeigepflicht nach Ziffer XIII.5. nachgekommen ist.
5. Die Haftungsfreistellung gilt nur innerhalb des nach Maßgabe von Ziffer III.2. vereinbarten räumlichen Gebiets, in dem der Mietgegenstand genutzt werden darf.
6. Ungeachtet der Haftungsfreistellung im Übrigen bleibt der Mieter für jeden Schadenfall, unabhängig davon, ob der Mieter dessen Eintritt zu vertreten hat oder nicht, zur Zahlung eines im Mietvertrag als Selbstbeteiligung vereinbarten Betrags an den Vermieter verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn und soweit Dritte (außer berechnete Fahrer) für den Schadenfall bis zur Höhe der Selbstbeteiligung gegenüber dem Vermieter haften (Haftpflichtschaden).

Ist die Höhe der Selbstbeteiligung im Mietvertrag nicht vereinbart, beträgt diese einheitlich für alle Schadenarten 1.500,00 EUR.

Die Selbstbeteiligung ist innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

7. Die Haftungsfreistellung ist gemäß nachfolgender Ziffern XVII.7 bis 12 weiter eingeschränkt und ausgeschlossen:

- Die Haftungsfreistellung wird nicht gewährt für Schäden, die der Mieter vorsätzlich herbeiführt. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist der Vermieter berechtigt, die Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens des Mieters entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Vermieter ist ferner berechtigt, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens durch den Fahrer, der nicht selbst (Mit-)Mieter oder dessen versicherungsrechtlicher Repräsentant ist, diesen in Anspruch zu nehmen, wobei die Inanspruchnahme bei grober Fahrlässigkeit in einem der Schwere des Verschuldens des Fahrers entsprechenden Verhältnis erfolgt. Die Inanspruchnahme des Fahrers unterbleibt dann, wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit dem Mieter in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Eine grob fahrlässige Herbeiführung des Schadenfalls kann regelmäßig angenommen werden unter folgenden Umständen:

- o Fahren unter Einfluss berauschender Mittel, insbesondere Alkohol, Drogen, bewusstseinsstrübende Medikamente;
 - o Nichtbeachtung von Einfahr- und Durchfahrbeschränkungen aufgrund der Außenmaße des Fahrzeugs;
 - o Nichtbeachtung eines roten Ampellichts („Rotlichtverstoß“);
 - o Fahren abseits ordnungsgemäß befestigter Fahrbahnen (z.B. Befahren von Feld-/Waldwegen, Wiesen)
- Unabhängig vom Verschulden wird die Haftungsfreistellung nicht gewährt für
 - o Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Rennen entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Klarstellung: die Beteiligung an nicht genehmigten Rennen, Rallyes und anderen motorsportlichen Veranstaltungen, einschließlich dazugehöriger Übungsfahrten, stellt eine Obliegenheitsverletzung im Sinne nachfolgender Ziffer XVII.8 i. dar.
 - o beschädigte oder zerstörte Reifen, es sei denn, durch dasselbe Ereignis wurden gleichzeitig andere unter den Schutz der Haftungsfreistellung fallende Schäden am Mietgegenstand verursacht.
 - o Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden. Gleiches gilt für Schäden durch Kernenergie.
 - o die Bearbeitungsgebühr des Vermieters im Sinne von Ziffer XIV.3.
8. Um seinen Anspruch auf die Haftungsfreistellung zu erhalten, muss der Mieter folgenden mietvertraglichen Pflichten uneingeschränkt nachkommen („Obliegenheiten“):
- bei Nutzung des Mietgegenstands
 - o Der Mietgegenstand darf nicht zu anderen Zwecken als dem vereinbarten Verwendungszweck im Sinne von Ziffer III.2. benutzt werden.
 - o Der Mietgegenstand darf nur von einem berechtigten Fahrer benutzt werden. Der Mieter darf es außerdem nicht wissentlich ermöglichen, dass der Mietgegenstand von einem unberechtigten Fahrer benutzt wird. Wer entgegen Ziffer X.1. iv. nicht als Zusatzfahrer im Mietvertrag eingetragen ist, gilt mangels abweichender Vereinbarung zwischen den Parteien im Verhältnis zum Vermieter, der als Verfügungsberechtigter zur Entscheidung über die Nutzung des Mietgegenstands berufen ist, als unberechtigter Fahrer. Außerdem gelten, soweit die Nutzung durch einen unberechtigten

- Fahrer von längerer Dauer ist, die versicherungsrechtlichen Grundsätze der Gefahrerhöhung entsprechend, insbesondere die Anzeigepflichten des Mieters und die Rechtsfolgen gemäß nachstehender Ziffer XVII.12.
- o Der jeweilige Fahrer darf den Mietgegenstand auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Mieter darf den Mietgegenstand außerdem nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- ii. im Schadenfall
- o Anzeigepflicht
Der Mieter muss seinen Pflichten gemäß Ziffer XIII.5. i. (Anzeige gegenüber der Polizei einschließlich Benachrichtigung des Vermieters über die Anzeige und aufgenommene behördliche Ermittlungen) und ii. (Anzeige des Schadenereignisses gegenüber dem Vermieter) form- und fristgerecht nachkommen.
 - o Aufklärungspflicht
Der Mieter muss seinen Aufklärungspflichten gemäß Ziffer XIII.5. iii. bis v. vollständig nachkommen, muss also die erforderlichen Feststellungen vor Verlassen des Unfallorts bzw. in den dort aufgeführten Fällen unverzüglich nachträglich ermöglichen und dem Vermieter die dort genannten Informationen übermitteln.
 - o Schadenminderungspflicht
Der Mieter muss seiner Schadenminderungspflicht gemäß Ziffer XIII.5. vi. nachkommen und es hierzu insbesondere dem Vermieter überlassen, über die weitere Abwicklung zu entscheiden, insbesondere über ein Bergen, Wiederaufrichten und Abschleppen des Mietgegenstands im Falle eines Unfalls, über die Durchführung und Beauftragung von Reparaturen sowie über die Einholung und Beauftragung von Gutachten.
9. Verletzt der Mieter bei Nutzung des Mietgegenstands eine seiner Obliegenheiten gemäß Ziffer XVII.1. i. oder im Schadenfall eine seiner Obliegenheiten gemäß Ziffer XVII.2. ii., ist sein Anspruch auf die Haftungsfreistellung wie folgt eingeschränkt und ausgeschlossen:
- Verletzt der Mieter die Obliegenheit vorsätzlich, entfällt die Haftungsfreistellung. Verletzt er die Obliegenheit grob fahrlässig, ist der Vermieter berechtigt, die Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Weist der Mieter nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt sein Anspruch auf die Haftungsfreistellung bestehen.
- Für den vollständigen oder teilweisen Wegfall des Anspruchs auf die Haftungsfreistellung bei Verletzung einer Anzeige- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Der Vermieter hat den Mieter durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.
- Der Anspruch auf die Haftungsfreistellung bleibt auch dann bestehen, wenn der Mieter nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Schadenfalls oder den Umfang der Pflicht des Vermieters zur Haftungsfreistellung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Mieter die Obliegenheit arglistig verletzt.
10. Feststellung der Haftungsfreistellung. Der Vermieter prüft nach Eingang der Schadenanzeige die Berechtigung zur Haftungsfreistellung und deren Umfang. Im Falle einer vorzunehmenden Quotenbildung (z.B. gemäß Ziffer XVII.7. i. oder Ziffer XVII.9.) kann der Vermieter zunächst die vereinbarte Selbstbeteiligung im Sinne von Ziffer XVII.7. in voller Höhe beanspruchen; nach deren Abzug ist die Quote auf den verbleibenden Schadenbetrag anzuwenden.
- Wendet der Mieter die Haftung eines Dritten für den Schaden (Haftpflichtfall) erst nachträglich ein, nachdem ihm die vereinbarte Selbstbeteiligung belastet wurde, hat er dem Vermieter für den erhöhten Bearbeitungsaufwand eine Pauschalgebühr gemäß Tarif-/Kostenordnung zu bezahlen.
11. Entgelt für die Haftungsfreistellung. Die Höhe des Entgelts für die Haftungsfreistellung richtet sich nach ihrem zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich, der Art und der Nutzung des Mietgegenstands, der Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung, der Anzahl und Person der eingetragenen Fahrer sowie dem Vorschadenverlauf des Mieters. Das Entgelt ist im Mietpreis enthalten, soweit nicht im Mietvertrag hierfür ein Zusatzentgelt vereinbart ist.
- Ist ein monatlicher Mietpreis und ein Zusatzentgelt für die Haftungsfreistellung vereinbart und gerät der Mieter mit der Zahlung des Zusatzentgelts in Verzug, so kann der Vermieter, so lange die Zahlung nicht bewirkt ist, von der Vereinbarung über die Haftungsfreistellung zurücktreten. War die Zahlung bei Eintritt des Schadenfalls nicht bewirkt, so ist der Vermieter von seiner Pflicht zur Gewährung der Haftungsfreistellung frei.
12. Anzeigepflicht und Rechtsfolgen bei Gefahrerhöhung (im Hinblick auf Zusatzfahrer u.a.). Nach Vertragsabschluss darf der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters keine Gefahrerhöhung für das Eigentum des Vermieters vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Als Gefahrerhöhung gilt insbesondere die Benutzung des Mietgegenstands von längerer Dauer durch andere als die im Mietvertrag eingetragenen Zusatzfahrer.
- Der Mieter hat es dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen, sobald er erkennt, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Vermieters vorgenommen oder gestattet hat oder, sofern eine solche unabhängig von seinem Willen eingetreten ist, sobald er davon Kenntnis erlangt hat. Anzuzeigen ist insbesondere die beabsichtigte oder bereits aufgenommene Benutzung von längerer Dauer durch einen nicht eingetragenen Zusatzfahrer.
- Der Vermieter ist bei Gefahrerhöhung dazu berechtigt, die Vereinbarung über die Haftungsfreistellung zu kündigen und/oder die Haftungsfreistellung im Schadenfall zu verweigern bzw. angemessen zu kürzen, soweit und unter den Voraussetzungen, unter denen der Kaskoversicherer nach den versicherungsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 23 bis 27 VVG) gegenüber dem Versicherungsnehmer hierzu berechtigt wäre. Eine Änderung der Anzahl oder der Person von Zusatzfahrern gilt hierbei immer als erhebliche und nicht von der vereinbarten Haftungsfreistellung abgedeckte Gefahrerhöhung, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Der Vermieter kann die Kündigung mit dem Angebot verbinden, dem Mieter die Haftungsfreistellung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung gegen Zahlung eines (erhöhten) Zusatzentgelts und/oder einer erhöhten Selbstbeteiligung zu gewähren oder die erhöhte Gefahr von der Haftungsfreistellung auszuschließen.
13. Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses ist nur der Vermieter berechtigt, die Vereinbarung über die Haftungsfreistellung und/oder das gesamte Mietgeschäft über den betroffenen Mietgegenstand zu kündigen und die Rückgabe des Mietgegenstands zu verlangen. Die Kündigung muss dem Mieter innerhalb eines Monats nach Abschluss der Feststellung der Haftungsfreistellung (oder, falls diese später enden, nach Abschluss der Verhandlungen der Parteien hierüber) zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Mieter wirksam, sofern nicht der Vermieter aus wichtigem Grund zu einer fristlosen Kündigung der jeweiligen Vereinbarung berechtigt ist.
- Beschränkt der Vermieter die Kündigung auf die Vereinbarung über die Haftungsfreistellung, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen den Abschluss einer Kfz-Vollkaskoversicherung über den Mietgegenstand, in üblichem Umfang sowie unter Absicherung der Risiken des Vermieters aus dem Mietgeschäft, mit einer Selbstbeteiligung in mindestens der zuletzt zwischen den Parteien vereinbarten Höhe nachzuweisen. Der Nachweis ist

durch Aushändigung eines vom Versicherer rechtswirksam ausgestellten Versicherungsscheins zu erbringen. Die Selbstbeteiligung hat im Schadenfall der Mieter vollständig zu tragen.

XVIII. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit und für bei Vertragsabschluss bereits vorhandene Mängel haftet der Vermieter nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen, soweit nicht der Vermieter im Rahmen einer von ihm übernommenen Garantie haftet.

XIX. Fristlose Kündigung

1. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos gemäß § 543 BGB kündigen. Der Vermieter kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Mieter
 - der bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, mit der Entrichtung der Miete oder sonstigen Zahlungen in Verzug ist;
 - der bei Abschluss des Mietvertrages mit einer Dauer von mehr als einem Monat in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, mit der Entrichtung der Miete für den betreffenden Leistungszeitraum vollständig oder in einem nicht unerheblichen Umfang in Verzug ist;
 - der bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, wiederholt Bankrücklastschriften dadurch verursacht, dass er trotz erteilter Einzugsermächtigung (Mandat) zu den Einzugssterminen nicht für ausreichende Deckung sorgt;
 - bei Vertragsabschluss oder im Laufe des Mietverhältnisses unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Vermieter die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist;
 - trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.
2. Wurde der Mietvertrag gemäß Ziffer XIV.1. gekündigt, so hat der Vermieter folgende Rechte:
 - Anspruch auf sofortige Rückgabe des Mietgegenstands nach Maßgabe von Ziffer XXI. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nicht unverzüglich zurück, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters in Besitz zu nehmen, auch durch Beauftragung eines Dienstleisters zur Fahrzeugsicherstellung;
 - Anspruch auf ein Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Mietpreises bis zur Rückgabe des Mietgegenstands;Anspruch auf Schadenersatz: als Schadenersatz wird der Vermieter dem Mieter den konkreten Schaden wegen Nichterfüllung in Rechnung stellen. Dabei werden die ersparten Kosten vom Vermieter berücksichtigt.

XX. Rückgabe des Mietgegenstands

1. Zum Ende des Mietvertrages ist der Mietgegenstand nebst Zubehör im vertragsgemäßen Umfang, das heißt insbesondere mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen wie z.B. Zulassungsbescheinigung Teil I, Wartungsheft, Ausweise, Serviceunterlagen vom Mieter auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich am vertraglich vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben.

Die Rückgabe des Fahrzeugs kann ausschließlich am vertraglich vereinbarten Rückgabeort und nur innerhalb der Öffnungszeiten der betreffenden Mietstation erfolgen.

2. Der Mieter hat den Mietgegenstand vor der Rückgabe außen (einschließlich Felgen) und innen gründlich zu reinigen. Soweit der Mietgegenstand bei Rückgabe übermäßig verschmutzt ist, wird die Vermieterin eine Sonderreinigung durchführen. Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand, mindestens aber mit einer Sonderreinigungspauschale gemäß der Gebührenliste berechnet. Der Mieter kann den Nachweis erbringen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.
3. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes erstellt der Vermieter ein (elektronisches) Protokoll über den detaillierten Zustand des Mietgegenstandes und dokumentiert auch die Anzahl der zurückgegebenen Fahrzeugschlüssel, der Unterlagen und des Zubehörs. Im Protokoll werden insbesondere Abweichungen des Fahrzeugzustandes bei Rückgabe vom Zustand bei Übernahme unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung dokumentiert. Soweit der Zustand des Mietgegenstandes bei Rückgabe aufgrund von übermäßigen Verschmutzungen ganz oder teilweise nicht beurteilt werden kann, wird auch dieser Umstand dokumentiert und die Protokollerstellung nach der Sonderreinigung des Mietgegenstandes innerhalb der Öffnungszeiten der rücknehmenden Mietstation fortgesetzt. Damit verbundene Verzögerungen der Protokollerstellung gehen zu Lasten des Mieters; XXI. Ziff.4 S. 2 gilt entsprechend. Das Protokoll ist durch den Mieter oder dessen Bevollmächtigten zu unterzeichnen und wird diesem vom Vermieter übermittelt. Ist der Mieter bei der Untersuchung nicht anwesend oder unterzeichnet der Mieter das Protokoll nicht, wird der Zustand des Mietgegenstandes einseitig vom Vermieter protokolliert und das Protokoll dem Mieter übermittelt.
4. Stellt der Mieter den Mietgegenstand außerhalb der Öffnungszeiten am vereinbarten Rückgabeort ein, ist der Vermieter hierüber zu informieren. Fahrzeugschlüssel sind in dem gesicherten Nachtresor unter Hinweis auf den Standort des Mietgegenstandes unter Angabe des Mietfahrzeuges und der Mietvertragsnummer einzuwerfen. Der Mieter bleibt in vollem Umfang verantwortlich für den Mietgegenstand und haftet für jedweden Verlust oder jedwede Beschädigung im Zeitraum bis zur tatsächlichen Untersuchung des Mietgegenstandes durch den Vermieter, längstens aber bis zu dem auf die Einstellung folgenden Werktag, 12:00 Uhr.
5. Weicht der Fahrzeugzustand bei Rückgabe vom Zustand bei Übernahme ab, sind insbesondere über eine übliche Abnutzung hinausgehende Mängel und Schäden vorhanden, so hat der Mieter die von ihm oder einem seiner Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden auf Grundlage eines Kostenvorschlages oder eines Gutachtens zuzüglich der Kosten des Kostenvorschlages oder des Gutachtens zu erstatten.
6. Mit der Rechnung über die erforderlichen Reparaturkosten zuzüglich der angefallenen Kosten für den Kostenvorschlag und das Gutachten werden dem Mieter der betreffende Kostenvorschlag oder das Gutachten über die erforderlichen Reparaturkosten übermittelt.
7. Hat der Mieter den Mietgegenstand als Verbraucher gemietet und hat er dem Protokoll nicht durch seine Unterschrift zugestimmt, so erhält er zunächst Gelegenheit, Einwände gegen die festgestellten Schäden und deren Berechnung innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung des Kostenvorschlages bzw. des Gutachtens über die erforderlichen Reparaturkosten mitzuteilen. Bringt der Mieter innerhalb der 14-tägigen Frist keine bzw. keine nachvollziehbaren Einwände vor, ist der Vermieter berechtigt, die erforderlichen Reparaturkosten zuzüglich der angefallenen Kosten für den Kostenvorschlag und das Gutachten in Rechnung zu stellen.
8. Wird der Mietgegenstand mit Ladung oder sonstigen vermietnerfremden Gegenständen zurückgegeben bzw. mit solchen vom Vermieter durch Sicherstellung zurückgenommen (nachfolgend „zurückgelassene Gegenstände“ genannt), ist der Mieter verpflichtet, diese nach Aufforderung durch den Vermieter innerhalb von 24

Stunden abzuholen. Der Vermieter wird den Mieter mit der Aufforderung darüber informieren, ob er die zurückgelassenen Gegenstände nach Fristablauf (i) auf Kosten und Risiko des Mieters vorübergehend einlagern oder (ii) auf Kosten und Risiko des Mieters vernichten oder entsorgen wird.

Der Vermieter haftet für Verschlechterung, Beschädigung, sonstigen Verlust oder Untergang der zurückgelassenen Gegenstände nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

XXI. Verspätete Rückgabe des Mietgegenstands

1. Wird der Mietgegenstand nicht einschließlich aller überlassener Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugpapiere (z.B. Zulassungsbescheinigung Teil I, HU-/AU-Bescheinigung), Fahrzeugteile und dem jeweiligen Fahrzeug fest zugeordnete Zubehörteile (z.B. Ladekabel für Elektrofahrzeuge) an dem im Mietvertrag vereinbarten Tag („Rückgabetag“) zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, für jeden Tag der Verspätung eine Tagespauschale in Höhe von 250,00 EUR pro Tag gemäß den Tarifbedingungen zu berechnen.
2. Darüber hinaus kann der Vermieter vom Mieter die Zahlung eines Aufwands- und Schadensentgelts, als Ausgleich für den mit der nicht rechtzeitigen Rückgabe des Mietgegenstands und/oder der in Ziffer XXII.1 genannten Gegenstände verbundenen zusätzlichen Bearbeitungsaufwand und dadurch eintretende Schäden verlangen, es sei denn der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist oder er ohne Verschulden an einer rechtzeitigen Rückgabe gehindert war.
3. Der Vermieter ist zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens berechtigt. Werden mit dem Mietgegenstand überlassene Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugpapiere, Fahrzeugteile und/oder Zubehörteile jeglicher Art auch nach Ablauf einer vom Vermieter gesetzten angemessenen Frist nicht zurückgegeben, richtet sich die Ersatzpflicht des Mieters für den Schaden des Vermieters statt der Rückgabe nach den Grundsätzen gemäß Ziffer XIV.3.
4. Die Haftungsfreistellung nach Art der Kaskoversicherung endet mit dem für die Rückgabe vereinbarten Zeitpunkt (vgl. XVII. 5.). Der Mieter haftet während des Zeitraums der Verspätung nach den allgemeinen Haftungsbestimmungen.
5. Kommt der Mieter seiner Rückgabepflicht auch nach Ablauf einer vom Vermieter gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder erscheint der Rückgabeanspruch sonst gefährdet (z.B. bei begründetem Verdacht eines Diebstahls oder einer Unterschlagung), kann der Vermieter, um wieder in den Besitz des Mietgegenstands zu gelangen, den Fahrzeug-Standort bestimmen oder bestimmen lassen. Ist der Mietgegenstand mit Telematik-Diensten ausgerüstet, wird ein hierzu bestimmter Ortungsdienst aktiviert, der standardmäßig inaktiv ist. Weitere Details zur Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Zusammenhang können den Datenschutzhinweisen des Vermieters entnommen werden (vgl. nachstehende Ziffer XXIII.).
6. Der Vermieter ist bei verspäteter Rückgabe des Mietgegenstandes darüber hinaus berechtigt, den Mietgegenstand sicherstellen zu lassen und/oder gerichtliche oder behördliche Maßnahmen (Herausgabeklage, Strafanzeige u.a.) einzuleiten, um die unverzügliche Rückgabe des Fahrzeugs zu erreichen. Im Falle der Sicherstellung des Mietgegenstandes durch den Vermieter sind alle dadurch anfallenden Kosten inkl. Straßennutzungsgebühren vom Mieter zu tragen.

XXII. Datenschutz

Wir beachten unsere Datenschutzhinweise für Mieter und andere Betroffene, die Sie jederzeit auf www.vanrental.de abrufen können. Zusätzlich können diese bei unserem Kundendienst per Email info-vanrental@mercedes-benz.com oder per Telefon 0800 826 736 825 und bei unseren Mietstationen angefordert werden.

XXIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Mietvertrag unterliegt deutschem Recht.
2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Firmensitz des Vermieters.
3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Vermieters gegenüber dem Mieter dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.
4. Der Mieter darf Ansprüche und sonstige Rechte aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters auf Dritte übertragen.
5. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.
6. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AMB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

XXIV. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Vermieter wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Stand: August 2022

Tarif-/Kostenordnung

Kostenpauschalen und Vertragsstrafen

Fahrzeugreinigung	
Mittlere Verschmutzung (klar erkennbare Gebrauchsspuren, z.B. Fußtritte erkennbar)	60,00 EUR + 15,00 EUR Bearbeitungsgebühr
Starke Verschmutzung (über die normalen Gebrauchsspuren verursachte Verschmutzung erkennbar)	130,00 EUR + 15,00 EUR Bearbeitungsgebühr
Übermäßige Verschmutzung (Sonderreinigung)	nach Aufwand und gemäß Freigabe des Mieters + 15,00 EUR Bearbeitungsgebühr
Betankungskosten	
Nachbetankung Kraftstoff	20,00 EUR Bearbeitungsgebühr + Tankkosten (Kraftstoff) nach Menge
Nachbetankung AdBlue (bei Mietzeit länger als 30 Tage)	20,00 EUR Bearbeitungsgebühr + Tankkosten (Adblue) nach Menge
Betankung e-Fahrzeuge	20,00 EUR Bearbeitungsgebühr + Tankkosten (Ladestrom zzgl. gesonderte Ladeentgelte) nach Aufwand
Nutzung alternativer Kraftstoffe	
Servicepauschale für Mehraufwand (bei Mietzeit länger als 12 Monate und/oder bei fehlender Zustimmung des Vermieters)	monatlich 150,00 EUR (zugleich Mindestbetrag bei Mietzeit kürzer als 1 Monat)
kausaler Schaden und Aufwand bei fehlender Zustimmung des Vermieters	nach Aufwand
Bearbeitungsgebühren	
Abwicklung von Schadenfällen, Unfällen und Fehlteilen	30,00 EUR
Nachträglicher Einwand eines Haftpflichtfalls	nach Abrechnung als Kaskoschaden: 60,00 EUR
Bearbeitung Ordnungswidrigkeiten, Buß-/Verwarngelder oder privatrechtliche Besitzstörung Dritter	15,00 EUR (In- und Ausland)
Bearbeitung Mautgebühren	15,00 EUR
Rücklastschrift mangels Deckung	7,50 EUR + Bankgebühren nach Aufwand
Mahnvorgänge	5,00 EUR
Ausstellung von Zweitfertigungen und Kopien von Rechnungen	5,00 EUR je Vorgang, abhängig von der Anzahl der Zweitfertigungen/Kopien
Vertragsstrafen	
Verspätete Anzeige oder Nichtanzeige von Schadenfällen	200,00 EUR
Stornierung der Reservierung	kostenlos (bis 48 Stunden vor Mietzeitbeginn);
Stornierung der Reservierung	ab 48 Stunden vor Beginn der Mietzeit: 50,00 EUR (bei Mietzeit bis 7 Tage); 150,00 EUR (Mietzeit ab 7 Tage)
No-Show-Gebühr	50,00 EUR (Mietzeit bis 7 Tage); 150,00 EUR (Mietzeit ab 7 Tage)
Fehlteile (soweit bei Übernahme vorhanden)	
Antennenstab	40,00 EUR
Beckengurt	30,00 EUR
e-Fahrzeuge Ladekabel	nach Aufwand
Fahrzeugpapiere, gesamt	200,00 EUR
Fahrzeugtasche	10,00 EUR
Fahrzeugteile, sonstige	nach Aufwand
Funkfernbedienung V-Klasse	400,00 EUR
Handbuch	20,00 EUR
Kennzeichenschilder	300,00 EUR
Retraktorgurt	60,00 EUR
Schlüssel und sonstige Entsperr-/Startvorrichtungen	nach Aufwand + Austausch der Schließenanlage (soweit erforderlich)
Verbandtasche	40,00 EUR
Versicherungskarte	10,00 EUR
Warndreieck	20,00 EUR
Warnweste	10,00 EUR
Zubehörteile, sonstige	nach Aufwand
Schäden	
Abnehmbare Anhängerkupplung	nach Aufwand
Austausch der Schließenanlage	nach Aufwand
Fahrzeugteile, sonstige	nach Aufwand
Schlüssel und sonstige Entsperr-/Startvorrichtungen	nach Aufwand + Austausch der Schließenanlage (soweit erforderlich)
Zubehörteile, sonstige	nach Aufwand
Schadenfeststellungskosten	
Standardpauschale	50,00 EUR
Pauschale bei Beauftragung eines Sachverständigen	180,00 EUR
Öffentliche Verwaltungskosten für Schadenfälle	nach Aufwand
Abschlepp- und Bergungskosten	nach Aufwand
Tagespauschale bei verspäteter Rückgabe	250,00 EUR